

II-2199 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 50.200/8-SL/91

1010 Wien, den 29. MAI 1991
Stubenring 1
Telefon (0222) 75 00 NEUE TEL. NR. 711 00
Telex 111145 oder 111780
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr. 5070.004
Auskunft

Klappe

Durchwahl

818 IAB

B e a n t w o r t u n g

1991 -05- 31

zu 1024 J

der Anfrage der Abg. Meisinger, Dolinschek, Böhacker betreffend
Gleichstellung von Arbeitern und Angestellten (Nr. 1024/J):

1. Welche der bestehenden gesetzlichen Unterschiede zwischen Arbeitern und Angestellten halten Sie noch für sachlich gerechtfertigt, welche nicht mehr?
2. Werden Sie dem Nationalrat einen Gesetzesentwurf zuleiten, der eine Vereinheitlichung der divergierenden Bestimmungen vorsieht?
3. Wenn ja, wann ist mit einer entsprechenden Vorlage zu rechnen?
4. Wenn nein, warum nicht?

Zu 1.:

Ich halte die noch bestehenden gesetzlichen Regelungen, die zwischen Arbeitern und Angestellten differenzieren, im allgemeinen nicht mehr für sachlich gerechtfertigt. Die Berechtigung

- 2 -

einer Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten wird in der modernen Industriegesellschaft immer zweifelhafter. In weiten Bereichen ist weder mit der Qualifikation der Tätigkeit noch mit der Stellung im Produktionsprozeß eine Unterscheidung zu rechtfertigen. Insbesondere die für Arbeiter noch immer wesentlich schlechtere Rechtsstellung im Bereich der Kündigungsfristen und -termine, der Dienstverhinderung aus wichtigen, in der Person des Arbeitnehmers gelegenen Gründen, aber auch zum Teil noch auf dem Gebiete der Entgeltfortzahlung bei Dienstverhinderung wegen Erkrankung, halte ich für sachlich nicht mehr gerechtfertigt. Hingegen wird man die Sonderstellung leitender Angestellter etwa im Bereich des Arbeitszeitrechts und des Betriebsverfassungsrechts aufgrund ihrer Position im Betrieb und Unternehmen für sachgerecht halten können.

Zu 2.:

Ich werde daher Initiativen zur Vereinheitlichung der zwischen Arbeitern und Angestellten differenzierenden, sachlich nicht mehr gerechtfertigten Bestimmungen ergreifen und nach entsprechender Vorbereitung dem Nationalrat einen Gesetzesentwurf zuleiten.

Zu 3. und 4.:

Eine entsprechende Vorlage ist wegen der notwendigen Beratungen im vorparlamentarischen Raum keinesfalls vor Ende 1991 zu erwarten.

Der Bundesminister:

